

# Fachanwälte

von

**Prof. Dr. Christoph Hommerich**

Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Köln  
Professor für Soziologie, Marketing und Management  
Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement

**Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian**

Universität zu Köln  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement

unter Mitwirkung von

Dr. Thomas Ebers, Thomas Wolf M.A., Friederike Riedel M.A. und  
Dipl.-Juristin Giannina Terriuolo



Deutscher **Anwalt** Verlag

**Soldan**  
Institut für Anwaltmanagement

# Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

## Teil 1: Einleitung

- Zentrales Kennzeichen der Anwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist ihre fortschreitende innere Differenzierung und damit die Spezialisierung anwaltlicher Tätigkeit. Sie wiederum ist eine Folge des kontinuierlichen Expansionsprozesses der die Anwaltschaft in den letzten Jahrzehnten kennzeichnet. Spezialisierung ist zum einen eine Form der Profilierung am Markt für anwaltliche Dienste; zum anderen ist sie die Folge der sich immer weiter differenzierenden Nachfrage.
- Die Ausprägungen von Spezialisierungen, die Folgen fortschreitender Spezialisierung für die innerprofessionelle Arbeitsteilung und für die Anwalt-Mandant-Beziehung sowie die Folgen für den inneren Zusammenhalt der Anwaltschaft als Ganzer sind bislang nur in ersten Ansätzen erforscht. Erkennbar wird aber bereits jetzt, dass sich die Anwaltschaft von einer einstmals eher homogenen in eine eher heterogene Professionsgemeinschaft wandelt, deren innerer Zusammenhalt angesichts wachsender Zentrifugalkräfte nur gesichert werden kann, wenn neue Integrationsmechanismen gefunden werden.

## Teil 2: Struktur der Fachanwaltschaft

- Die Zahl der Fachanwälte hat 2011 rund 35.000 erreicht. 22,5% aller Rechtsanwälte verfügen über eine Fachanwaltsqualifikation. 28.900 Fachanwälte verfügen über einem Fachanwaltstitel, 6.000 Fachanwälte über zwei und etwas mehr als 200 Fachanwälte über drei Titel. Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtanwaltschaft hat in den vergangenen 20 Jahren stark zugenommen: 2011 ist mehr als jeder fünfte Rechtsanwalt Fachanwalt, im Jahr 2000 war es nur ca. jeder zehnte, 1990 jeder fünfzehnte Rechtsanwalt.
- Frauen sind mit einem Anteil von 26,8% im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtanwaltschaft in der Fachanwaltschaft unterrepräsentiert. Sie haben auch einen geringeren Anteil an den Fachanwälten mit zwei oder drei Fachanwaltstiteln.

### Teil 3: Einstellung der Anwaltschaft zum gesetzlichen Fachanwaltskonzept

- Die Akzeptanz der Anwaltschaft gegenüber der Schaffung weiterer Fachanwaltschaften hat in beinahe dramatischem Umfang abgenommen. Nur noch jeder siebte Anwalt ist an einer Erweiterung der Fachanwaltschaften interessiert. Es handelt sich hierbei vor allem jüngere Berufsangehörige
- Am häufigsten als de lege ferenda zu schaffende Fachanwaltsgebiete werden von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Ausländer- und Asylrecht und – mit Abstrichen – das Sportrecht und das Betreuungsrecht genannt.
- Die Änderung des § 43c Abs.1 S.3 BRAO – Erhöhung der Zahl der maximal von einem Rechtsanwalt zu führenden Fachanwaltstitel von zwei auf drei – wird von fast zwei Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht begrüßt.

### Teil 4: Gründe für den Erwerb des Fachanwaltstitels

- Mit dem Erwerb eines Fachanwaltstitels werden durchgängig hohe Erwartungen verbunden. Es mischen sich "intrinsische" Motive – also etwa das Motiv individueller fachlicher Qualifizierung - mit „extrinsischen“ Motiven, die auf äußere Belohnung des Erwerbs eines Fachanwaltstitels durch Erfolge am Markt gerichtet sind.

### Teil 5: Erwerb des Fachanwaltstitels

#### Theoretische Kenntnisse

- Der Erwerb der für die Verleihung eines Fachanwaltstitels nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnisse im Rechtsgebiet erfolgt ganz überwiegend durch den Besuch eines Präsenzlehrgangs. Andere Formen der Qualifikation wie Fernlehrgänge oder der Besuch von universitären Aufbaustudiengängen spielen bislang keine nennenswerte Rolle.
- Von der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, das Vorhandensein besonderer theoretischer Kenntnisse auch ohne Lehrgangsteilnahme nachzuweisen, hat weniger als jeder zehnte Fachanwalt Gebrauch gemacht. Die Bedeutung dieses alternativen Qualifikationsgangs hat hierbei zuletzt abge-

nommen. Nicht alle von den Rechtsanwaltskammern akzeptierten Formen des Erwerbs theoretischer Kenntnisse tragen hierbei dem Grundkonzept der FAO, das keine Möglichkeit der Substitution theoretischer Kenntnisse durch praktische Erfahrungen und vice versa vorsieht, Rechnung.

- Die beim Erwerb der theoretischen Kenntnisse zu bestehenden Leistungskontrollen sind aus Sicht der allermeisten Fachanwälte keine ernsthafte Hürde auf dem Weg zum Fachanwaltstitel. Als Schwierigkeit sehen die Klausuren nur 3% der Fachanwälte, wobei der Anteil in einigen Teilgruppen deutlich höher liegt. Gleichwohl werden die Klausuren deshalb nicht als anspruchslos eingestuft: Nur sieben Prozent aller Befragten bewerten die Klausuren als „leicht“ oder „sehr leicht“, immerhin 30% hingegen als „schwer“ oder „sehr schwer“.
- Nachgewiesen werden konnte, dass sich die Bewertung der Leistungskontrollen verschiedener Anbieter von Lehrgängen kaum unterscheidet, durch die Wahl eines bestimmten Anbieters der Schwierigkeitsgrad der zu bestehenden Leistungskontrollen somit praktisch nicht beeinflusst werden kann.
- Allgemein wird der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse durch Fachanwälte rückblickend als relativ problemlos eingeschätzt. Als größtes Problem lässt sich – in einer relativ kleinen Teilgruppe mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil weiblicher Rechtsanwältinnen – der zeitliche Aufwand identifizieren. Praktisch kein Problem stellen die Kosten des Fachanwaltslehrgangs dar, wobei zu bedenken ist, dass in einer Fachanwaltsbefragung jene Rechtsanwältinnen nicht erreicht werden, die aus Kostengründen vom Erwerb des Fachanwaltstitels bislang abgesehen haben bzw. absehen mussten.

### **Praktische Erfahrungen**

- Nur eine Minderheit von Fachanwälten hat Probleme, die geforderten praktischen Erfahrungen nachzuweisen. Die auf den Erfahrungen der gesamten Fachanwaltschaft beruhenden Daten verdecken, dass die Probleme, hinreichend praktische Erfahrungen nachzuweisen, kontinuierlich zunehmen. Die Zahl der Fachanwälte mit entsprechenden Problemen wird in den kommen-

den Jahren voraussichtlich weiter wachsen, weil sich in den zahlreichen noch relativ jungen Fachanwaltschaften in den zurückliegenden Jahren zunächst langjährig zugelassene und erfahrene Rechtsanwälte qualifiziert haben, die relativ geringe Probleme haben, den Kammern eine hinreichende Praxis im Fachanwaltsgebiet nachzuweisen.

- Für Nicht-Fachanwälte wird es durch eine zunehmende Zahl von Fachanwälten in den Rechtsgebieten, für die Fachanwaltschaften existieren, immer schwieriger, überhaupt noch Mandate für diese Rechtsgebiete zu akquirieren und damit die für die Titelverleihung notwendigen Fallzahlen zu erreichen. Stärker als in der Vergangenheit werden daher Rechtsanwälte im Vorteil sein, die in größeren Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und in denen mit Hilfe des Fachanwaltstitels bereits qualifizierter Berufsträger akquirierte Mandate von Kollegen bearbeitet werden können, die den Fachanwaltstitel anstreben.
- Für Nicht-Fachanwälte wird es durch eine zunehmende Zahl von Fachanwälten in den Rechtsgebieten, für die Fachanwaltschaften existieren, immer schwieriger, überhaupt noch Mandate für diese Rechtsgebiete zu akquirieren. Je mehr Fachanwälte es für ein Rechtsgebiet bereits gibt, desto schwieriger wird es in diesem Rechtsgebiet für Nicht-Fachanwälte, die für die Titelverleihung notwendigen Fallzahlen zu erreichen. Stärker als in der Vergangenheit werden daher Rechtsanwälte im Vorteil sein, die in größeren Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und in denen mit Hilfe des Fachanwaltstitels bereits qualifizierter Berufsträger akquirierte Mandate von Kollegen bearbeitet werden können, die den Fachanwaltstitel anstreben.
- In Fachanwaltschaften, in denen Rechtsanwälte von Schwierigkeiten beim Nachweis der erforderlichen Gesamtzahl der Fälle berichten, bereitet zu-meist auch das Erreichen der Fallquoten Probleme bereitet. Deutliche Abweichungen zwischen beiden Kategorien gibt es insbesondere im Versicherungsrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht, wobei im Familienrecht und Versicherungsrecht die Gesamtzahl der Fälle das zentrale Problem ist, im Arbeitsrecht die Abdeckung der Teilrechtsgebiete.
- Bei einer nach demographischen Faktoren differenzierenden Betrachtung

zeigt sich, dass vor allem jüngere Fachanwälte, Einzelanwälte, Fachanwälte mit vorwiegend privater Mandantschaft und Generalisten eher Schwierigkeiten haben, die notwendige Anzahl von Fällen insgesamt bzw. in den Teilrechtsgebieten zu erreichen.

- Eine nach Kanzleigrößen differenzierende Analyse ergibt, dass in einigen der Fachanwaltsgebiete, in denen relativ wenige Fachanwälte von Problemen beim Erreichen der notwendigen Fallzahlen berichten, eine große Zahl der Fälle arbeitsteilig bearbeitet wird (z.B. im Insolvenzrecht fast drei Viertel aller Fälle). Die Möglichkeit, in größeren Kanzleien Mandate in großem Umfang arbeitsteilig zu bearbeiten, erleichtert es demnach, Fälle i.S.d. FAO nachzuweisen und damit auch den Fachanwaltstitel zu erwerben.

### Verfahren der Titelverleihung

- Die den Rechtsanwaltskammern zur genaueren Überprüfung der besonderen theoretischer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen zur Verfügung stehenden Instrumente des Fachgesprächs und der Anordnung der Vorlage von Arbeitsproben spielen in der Praxis in den meisten Kammerbezirken keine nennenswerte Rolle. In den letzten 25 Jahren ist ein kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung beider Überprüfungsinstrumentarien in der Verwaltungspraxis der Kammern zu verzeichnen. Seit 2003 qualifizierte Rechtsanwälte mussten nur noch zu 6% Arbeitsproben vorlegen und sich zu 25% einem Fachgespräch unterziehen.
- Die Wahrscheinlichkeit, ob ein Rechtsanwalt nach der Antragstellung auf Verleihung eines Fachanwaltstitels ohne Fachgespräch und die Vorlage von Arbeitsproben seinen Titel erhält, hängt vor allem vom Kammerbezirk ab, in dem er den Antrag stellt. Weiterer Einflussfaktor ist das Fachanwaltsgebiet, für das die Titelverleihung beantragt wird.
- Die Dauer des Verwaltungsverfahrens von der Antragstellung bis zur Titelverleihung beträgt im statistischen Mittel 5,6 Monate. Auch bei dieser Frage zeigen sich erhebliche Unterschiede sowohl zwischen den verschiedenen Fachanwaltschaften (je nach Fachanwaltschaft zwischen dreieinhalb und siebeneinhalb Monaten) als auch zwischen den Rechtsanwaltskammern (je

nach Kammer zwischen 4,4 und 8,1 Monaten). Die Häufigkeit der Anordnung der Vorlage von Arbeitsproben oder der Vorladung zu einem Fachgespräch beeinflusst die durchschnittliche Länge des Verwaltungsverfahrens hierbei nicht.

### Teil 6: Auswirkungen des Erwerbs des Fachanwaltstitels

- Mit der Einführung von inzwischen 20 Fachanwaltschaften wurde ein Prozess in Gang gebracht, der die Anwaltschaft deutlich verändern wird. Aus Sicht der Fachanwälte selbst werden die Effekte des Erwerbs eines Anwaltstitels weit überwiegend positiv eingeschätzt. Als wichtigste Folge wird von 53% der Fachanwälte eine Steigerung ihrer Kanzleierträge genannt. Hierdurch wird unterstrichen, dass der Erwerb eines Fachanwaltstitels auch und gerade in wirtschaftlicher Hinsicht eine angemessene Reaktion auf die seit längerem spürbare Marktsättigung im Bereich anwaltlicher Dienste ist. Durch die Qualifizierung zum Fachanwalt entstehen Möglichkeiten strategischer Profilierung nach außen, die ganz offenkundig beim Recht suchenden Publikum ihre Wirkung nicht verfehlen. Dies gilt vor allem deswegen, weil sich die Nachfrage nach anwaltlichen Diensten immer stärker an sichtbaren Spezialisierungen orientiert.
- Mit dem Erwerb von Fachanwaltstiteln ist eine Steigerung der individuellen Qualifikation verbunden. Hierdurch wird sich der Wettbewerbsdruck innerhalb der Anwaltschaft weiter erhöhen, zumal Niveausteigerungen in der anwaltlichen Tätigkeit wettbewerbsverschärfend wirken. Ein solcher Effekt wird sich nicht nur innerhalb der Anwaltschaft selbst ergeben, sondern auch Auswirkungen auf das Verhältnis der Anwaltschaft zur Justiz haben, die ebenfalls auf das ausgeprägtere Spezialistentum der Anwälte reagieren muss.
- Bereits vor der Einführung der Fachanwaltschaften war ein großer Teil der Anwaltschaft bereits spezialisiert tätig. Mehr als zwei Drittel der befragten Fachanwälte geben an, bereits vor Erwerb des Fachanwaltstitels spezialisiert gewesen zu sein. Dies unterstreicht, dass es sich bei der Einführung der Fachanwaltschaften um eine nachträgliche Reaktion auf einen bereits deutlich vollzogenen Prozess der Spezialisierung handelt.

- Die Ergebnisse zeigen, dass sich im Anschluss an den Erwerb eines Fachanwaltstitels eindeutige Verschiebungen der Tätigkeitsschwerpunkte in Richtung der durch die jeweilige Fachanwaltschaft abgedeckten Fachgebiete ergeben.
- Unbeabsichtigte Mandatsverluste aufgrund des Führens eines Fachanwaltstitels werden nur von einer Minderheit der Fachanwälte berichtet. Es handelt sich hierbei überwiegend um solche Anwälte, die vor allem Privatleute rechtlich beraten und vertreten und offenkundig bislang tendenziell eher breit aufgestellt waren. Insgesamt sind solche Verlusteffekte nur gering ausgeprägt.
- Mit fortschreitender Spezialisierung verbunden sind neue Formen der Arbeitsteilung unter den Anwälten. 50% der Fachanwälte geben an, Mandate außerhalb ihres Fachgebiets an Kollegen innerhalb ihrer Kanzlei weiterzugeben, 35% überweisen solche Mandate an Kollegen aus anderen Kanzleien.
- Nicht weniger als 44% der Fachanwälte registrieren im Gefolge des Erwerbs eines Fachanwaltstitels eine Steigerung ihres persönlichen Umsatzes, 34% können die Umsatzeffekte nicht einschätzen und 23% geben an, keine Umsatzsteigerung erfahren zu haben. Soweit Umsatzsteigerungen festgestellt werden, bewegen sich diese durchschnittlich bei 43%.

### Teil 7: Kommunikation von Fachanwälten

- Mit der Einführung der Fachanwaltschaften wurde den Anwälten ein Profilierungsinstrument nach außen an die Hand gegeben wurde, das sie weit überwiegend auch nutzen. Lediglich ein Fünftel der Fachanwälte verzichtet auf die Kommunikation des Fachanwaltstitels oder relativiert die Botschaft („... auch Fachanwalt für ...“).
- Der Umstand, dass die weit überwiegende Mehrheit diese neue Profilierungschance aktiv nutzt, wird durch die vergleichenden Befunde zum Kommunikationsverhalten von Fachanwälten und Nicht-Fachanwälten sichtbar: Fachanwälte kommunizieren nicht nur intensiver als Anwälte ohne Fachanwaltstitel. Sie kommunizieren auch effektiver, weil sie vor allem Formen persönlicher Marktansprache nutzen, die sich nach der Selbsteinschätzung aller Anwälte als besonders wirksam erwiesen haben. Nichtfachanwälte bevorzugen hingegen



weitaus stärker Kommunikationsmittel, die sie selbst tendenziell als wirkungslos einschätzen.

### Teil 8: Vergütung von Fachanwältinnen

- Fachanwältinnen gelingt es deutlich leichter, sich bei der Vereinbarung ihrer Vergütung mit Mandanten vom staatlichen Vergütungsgesetz zu lösen und eine individuelle Vergütungsvereinbarung durchzusetzen. Während 46% der Nicht-Fachanwältinnen selten oder nie Stundenhonorare vereinbaren, sind es nur 31% der Fachanwältinnen – nur 9% der Fachanwältinnen verzichten völlig auf Stundenhonorare. Wie in der Anwaltschaft allgemein, ist bei der Vereinbarung der Vergütung des Fachanwalts das mit Abstand das beliebteste Vergütungsmodell das Stundenhonorar.
- Bei der Vereinbarung von Stundenhonoraren können Fachanwältinnen mit einem festen Stundensatz von durchschnittlich 194 € einen um 20 € höheren Stundensatz vereinbaren als ihre Kollegen, die über keinen Fachanwaltstitel verfügen. Allerdings sind die positiven Effekte des Fachanwaltstitels auf die Höhe des Stundensatzes stark von der jeweiligen Fachanwaltschaft abhängig. Während etwa Stundensätze von Fachanwältinnen für Insolvenzrecht und für Erbrecht um bis zu 50 € über dem statistischen Mittel aller in Deutschland erzielten Stundensätze liegen (182 €), erzielen Fachanwältinnen für Familienrecht und Sozialrecht trotz Fachanwaltstitel mit jeweils 168 € niedrigere Stundensätze als im Mittel nicht nur von allen deutschen Rechtsanwältinnen abgerechnet werden (182 €), sondern auch durchschnittlich von Nicht-Fachanwältinnen (174 €).
- Ein weiterer Effekt des Fachanwaltstitels auf die Vergütung des Fachanwalts ist, dass der Titel vielen Fachanwältinnen erlaubt, auch im Bereich ihrer nicht-fachanwaltlichen Tätigkeit einen höheren Stundensatz abzurechnen. Mit 64% rechnen fast zwei Drittel der Fachanwältinnen für ihr gesamtes anwaltliches Tätigkeitsfeld einen einheitlichen Stundensatz ab.

### Teil 9: Fortbildung von Fachanwältinnen

- Fachanwältinnen bilden sich mit 27,7 Stunden pro Jahr ganz überwiegend deutlich

umfangreicher fort als dies nach den Vorgaben der Fachanwaltsordnung notwendig wäre. Bei den Mindestanforderungen belassen es lediglich 12% der Fachanwälte.

- Die 2003 als Alternative zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen eingeführte Möglichkeit, Fortbildung durch eine Tätigkeit als Dozent nachzuweisen, nutzt jeder fünfte Fachanwalt. Von der ebenfalls erst seit diesem Zeitpunkt bestehenden Möglichkeit, Fortbildung über wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen, machen 12% der Fachanwälte Gebrauch. Die Nutzung dieser alternativen Fortbildungsinstrumente variiert allerdings sehr stark zwischen den verschiedenen Fachanwaltschaften. Besondere Bedeutung haben sie in fachlich relativ eng zugeschnittenen wirtschaftsrechtlichen Materien.
- Eine mit 75% deutliche Mehrheit der Fachanwälte hält den Umfang der Fortbildungspflicht von gegenwärtig zehn Zeitstunden pro Jahr und Fachanwaltstitel für angemessen. Bei den übrigen Fachanwälten überwiegen jene, die den zeitlichen Umfang für zu gering halten, im Verhältnis von fast 4 zu 1. Anwälte, die sich bei ihrer Tätigkeit in starkem Maße auf ihr Fachanwaltsgebiet konzentrieren, halten zu annähernd einem Viertel die Anforderungen an die Pflichtfortbildung für zu gering.